



Per e-mail
Ingenieurbüro Heller GmbH
Schernberg 30

91567 Herrieden

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: hannelore.ippi@reg-mfr.bayern.de

Bg/NH
22.07.2020

51.4.1
Frau Ippi

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Bischof Meiser Str. 2/4

Datum

1642 / 981642 Zi. Nr. 2.15 28.08.2020

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergie Frankenhofen“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes des Markt Weiltingen
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Anlagen:

Zwei Stellungnahmen zur artenschutzrechtlichen Betrachtung des Rotmilan und des Seeadlers (51 und 51.1.12 vom 20.08.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden die Einwände der Stellungnahme 51.41 vom 06.03.2020 aufrechterhalten.

Landschaftsbild:

Die Errichtung der beiden Anlagen wird nach wie vor für eine erhebliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zwischen Hesselberg, und Rieskrater und darüber hinaus gehalten. Auch wenn die Anlagen nicht in unmittelbarer Linie zwischen Hesselberg und Alpenblick liegen, so wird nach unserer Auffassung der Aussichts Bereich durch den Bau von zusätzlichen Anlagen sukzessive durch „Verstellung“ des Panoramablicks mit WKA für den Erholungssuchenden entwertet. Aufgrund der Distanz von ca. 6 km zum Hesselberg wird dies als raumwirksam und an diesem Standort als verunstaltend angesehen. Eine Vorbelastung des Landschaftsraumes durch die Bestandsanlagen ist zwar gegeben,

...

diese Anlagen befinden sich allerdings alle in einem Abstand von mindestens 10 km vom exponierten Aussichtspunkt Hesselberg entfernt, sind somit außerhalb der „Raumwirksamkeit“ und zudem um ca. 30-40 m niedriger. Der von technischen Großanlagen derzeit noch freie Blickwinkel würde durch die geplanten WKA erheblich verschmälert.

Kompensation:

Nach wie vor fehlen in den Planungen Ersatzmaßnahmen, die dem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild angemessen wären. Die Tatsache, dass der Eingriff in das Landschaftsbild nicht ausgleichbar ist, kann nicht dazu führen, dass hierfür keinerlei Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Gesetzgeber sieht hier gem. § 15 BNatSchG die Durchführung von Ersatzmaßnahmen vor (...„Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist“).

Geeignet wäre hierfür die Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle z. B. mittels Hecken- und Streuobstpflanzungen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Die fachliche Beurteilung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind durchaus geeignet um im Großen und Ganzen die Funktionalität des Raumes für die jeweils genannten Arten (ausgenommen Seeadler und Rotmilan, siehe beiliegende Stellungnahmen 51 und 51.1.12 vom 20.08.2020) zu erhalten.

Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf den Seeadler bzw. die lokale Population des Seeadlers eine Ausnahmegenehmigung an dieser Stelle nicht zulassen. Das bedeutet, dass auch aus artenschutzrechtlicher Sicht das Vorhaben nicht zustimmungsfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ippi
Baurätin

51.1.12

51.4.1 z.w.V.

Fachliche Stellungnahme zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur saP für die Errichtung von zwei WEA bei Frankenhofen (Gemeinde Weiltingen, Landkreis Ansbach) Hier: Rotmilan

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der lokalen Population des Rotmilans werden generell befürwortet und können einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos entgegenwirken.

Der Rotmilan ist im Zusammenhang mit Windenergieanlagen einer der kollisionsgefährdetsten Vogelarten in Deutschland. Dies zeigt auch die Schlagopferdatei des LfU Brandenburg (2020). Bisher (stand 07. Januar 2020) wurden im Laufe der Jahre 532 Individuen des Rotmilans bei einer Population in von etwa 28.000 Individuen in Deutschland als Schlagopfer erfasst.

Wie im Rahmen der Raumnutzungsanalyse der saP dargestellt, befindet sich ein Horststandort ca. 1.407 m nordöstlich der WEA 1 und damit innerhalb des engeren Prüfbereich von 1.500 m (Anlage 3 Spalte 1 BayWEE). Bei der Lage eines Horstes im engeren Prüfbereich ist regelmäßig von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Mit 1.646 m Entfernung liegt der Horst außerhalb des engeren Prüfbereiches von WEA 2. Unter Anwendung des „Nürnberger Modells“ lässt sich jedoch für beide WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko feststellen. Dieses ist gegeben, wenn die Flugbewegungen mind. 12,5 % der Gesamtkartierdauer im Untersuchungsraum umfassen und damit die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in einem 1000 m Abstand um einen Neststandort entsprechen. Bei WEA 1 liegt das Risiko mit 18,84 %, bei WEA 2 mit 14,47 % über der Signifikanzschwelle.

In den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen heißt es: „Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht.“ (Kap.8.4 Satz 10 BayWEE).

Unter Betrachtung der Raumnutzung im weiteren Prüfbereich (4.000 m) wird deutlich, dass der überwiegende Teil der Flugbewegungen im, als Nahrungshabitat genutzten Offenland, südwestlich des Horststandortes und nördlich der geplanten WEA stattfinden. Die höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der geplanten WEA resultieren vermutlich aus den Bestandslücken im Wald. Der dichtere, westliche Waldbereich wird deutlich weniger überflogen.

Daher wird die in der saP vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme der Aufforstung des Waldbestandes befürwortet, die Umsetzbarkeit bleibt jedoch fraglich. Zum einen liegen unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor, sodass eine Aufforstung wahrscheinlich nicht immer gewährleistet werden kann. Zum anderen sollen die Windräder bis zum Nachweis der Funktionalität der Aufforstung 2 Jahre lang tagsüber in den Monaten der Hauptanwesenheit des Rotmilans abgeschaltet werden. Ob innerhalb von zwei Jahren eine ausreichende Nachverdichtung des Waldbestandes stattgefunden hat, um eine ausreichende Vermeidungswirkung auszuüben, bleibt anzuzweifeln. Zudem könnten die vermehrt heißen und trockenen Sommer einen Anwuchserfolg der Neupflanzungen potentiell erschweren sowie die vorhandenen Fichtenbestände gefährden. Eine, wie in den Vermeidungsmaßnahmen vorgesehene Aufwertung der Nahrungshabitate des Rotmilans auf mind. 1 ha Fläche während der gesamten Betriebsdauer der WEA ist sinnvoll und sollte insbesondere in Anbetracht der

wahrscheinlich nur bedingt möglichen Waldverdichtung erweitert werden. Seitens der höheren Naturschutzbehörde wird für den Fall der Genehmigung der Anlagen eine Verdoppelung der geplanten aufgewerteten Nahrungsflächen für nötig gehalten. Mit der vorgesehenen Ausgestaltung und Nutzung zum Erhalt eines nahezu durchgängigen Nahrungsangebots besteht ansonsten Einverständnis.

Generell gilt der Rotmilan als „weit verbreitet“, dass bedeutet die besiedelten Lebensräume nehmen eine große Fläche ein (nicht gleichbedeutend mit „häufig“). Bei weit verbreiteten Vogelarten kann grundsätzlich angenommen werden, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, wenn der Standort der WEA außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz liegt (einschließlich Dichtezentren für besonders sensible Vogelarten). Ein Dichtezentrum des Rotmilans ist am geplanten Standort der WEA nicht vorhanden. Außerhalb der Dichtezentren sind auch bei signifikant erhöhtem Tötungsrisiko in der Regel keine populationsrelevanten Auswirkungen für den Rotmilan zu befürchten (BayLfU, 2017).

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen tragen zur Verringerung des Tötungsrisikos bei, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch bei Errichtung der beiden WEA der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt werden kann.

Ansbach, 20.08.2020

Schulze-Bierbach

51.4.1 z.w.V.

Fachliche Stellungnahmen zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur saP für die Errichtung von zwei WEA bei Frankenhofen (Gemeinde Weiltingen, Landkreis Ansbach)

Hier: Seeadler

Die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind durchaus geeignet für die jeweils genannten Arten im Großen und Ganzen die Funktionalität des Raumes zu erhalten (s. dazu auch Stellungnahme 51.1.12 zum Rotmilan). Leider ist anzumerken, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf den Seeadler bzw. die lokale Population des Seeadlers eine Ausnahmegenehmigung an dieser Stelle nicht zulassen.

Zur gutachterlichen Bewertung des Tötungsrisikos für den Seeadler:

Auf Seite 39 in der saP werden unterschiedlichste Werte irreführend kombiniert. Die Tabelle zu artspezifischen Horstschutzzonen sowie (Mindest-)abständen nachgewiesener besetzter Horste bzw. Revierzentren zu den WEA verknüpft eine allgemeine Störempfindlichkeit (oder eben Stör~~un~~empfindlichkeit) mit dem Abstand Horst zu WEA. So gilt die in der Tabelle angegebene Horstschutzzone nach dem Bay. LfU von 300 m nicht für WEAn, sondern zum Zitat *„Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Altholzbeständen in potenziellen Bruthabitaten. Konsequente Einhaltung einer Horstschutzzone im Umkreis von 300 m zur Brutzeit.“* Der Seeadler reagiert empfindlich auf singuläre Ereignisse in diesem 300 m Radius (gemeint sind Waldarbeiter, Radfahrer, Spaziergänger etc.), nicht aber auf ein sich stetig drehendes Windrad. Diese beim Seeadler gegenüber WEAn vorhandene relative Stör~~un~~empfindlichkeit ist das Problem, das der Seeadler mit anderen kollisionsgefährdeten Arten teilt. Der Seeadler meidet Windräder nicht und weicht genauso wie der Rotmilan auch nicht aktiv aus.

Dieser Wert von 300 m ist also **keine** Abstandsempfehlung für WEA, zitiert man den WEE oder auch nur den auf das o.a. Zitat folgenden Satz des LfU weiter, so gilt für Windenergieanlagen *„Prüfbereich von 3.000 m um bekannte Neststandorte; Prüfbereich von 6.000 m für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate um geplante Windenergieanlagen, innerhalb derer zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatschG erfüllt sind.“*

Einschätzung der Population des Seeadlers:

Insgesamt kann man in Deutschland von etwa 1.700 Seeadlern (Individuen) ausgehen, in Bayern sind es etwa 40 Individuen.

Nach aktuellem Stand der Schlagopferdatei (LfU Brandenburg, 2020) wurden bisher folgende Kollisionsopferzahlen gemeldet (keine aktive Suche, sondern zufällig gefundene Schlagopfer):

Seeadler 168 Schlagopfer bei einer Population in Deutschland von etwa 1.700 Individuen - etwa 10 % Schlagopfer im Laufe der Jahre.

Zum Vergleich: Rotmilan 532 Schlagopfer bei einer Population in von etwa 28.000 Individuen – etwa 2 % Schlagopfer im Laufe der Jahre.

Das hohe Kollisionsrisiko des Seeadlers zeigen zudem Untersuchungen aus Brandenburg. Zwischen 1990 und 2013 waren insgesamt 8,8 % der Totfunde Windkraftopfer, zwischen

2008 und 2013 jedoch schon 16,7 % (LANGGEMACH, T., B. BLOCK, P. SÖMMER, R. ALTENKAMP & K. MÜLLER (2013): Verlustursachen beim Seeadler in Brandenburg und Berlin. Großvogelschutz im Wald 2013: 28-32.), von 2014 bis 2019 kam es zu einem weiteren Anstieg auf 23,1 % (n=134).

Die unterschiedlichsten Untersuchungen in Europa (nachzulesen in den Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel des LfU Brandenburg- Stand 07. Januar 2020) zuletzt auch eine GPS-Telemetrie von 25 Seeadlern in Norddeutschland KRONE, O. & G. TREU (2018): *Movement Patterns of White-Tailed Sea Eagles Near Wind Turbines*. *J. Wildl. Managem. DOI: 10.1002/jwmg.21488 (2018)*, führen zu der Schlussfolgerung des LfU Brandenburg, man sollte einen Schutzbereich von 3 km um Seeadlerhorste sowie Flugkorridore zu den Nahrungsgründen zu einem internationalen Standard machen, um zumindest die Brutvögel vor Kollisionen zu schützen.

Die Versuche in der vorliegenden saP dagegen, die beobachteten Flüge des Seeadlers zu relativieren, geraten allerdings eher hilflos. Wenn von insgesamt 26 beobachteten Flugbeobachtungen 25 durch den Prüfbereich (1.500 m) WEA 1 führen und 26 – also alle – durch den Prüfbereich WEA 2, zwei davon sogar durch den Gefahrenbereich (250 m), dann ist das Tötungsrisiko für einen Ansitzjäger signifikant erhöht. Mathematisch bzw. geometrisch ausgedrückt, liegen Seeadlerhorst und Windrad 2,7 km auseinander, die Prüfbereichsgrenze schneidet diese direkte Linie 1,2 km ostnordöstlich des Horstes. Wenn der Seeadler also in diese Richtung bis in den Prüfbereich fliegt, dann ist die Wahrscheinlichkeit nicht sehr groß, dass der Seeadler zu den etwa 7,2 km oder mehr nordwestlichen vom Horst liegenden Teichen an seinem ehemaligen Brutplatz fliegen will, wie dies in der saP dargestellt wird.

Die Vermutung der Autoren der saP, die Seeadler würden weiterhin die Weihergebiete um den früheren Horst anfliegen, mögen zwar zutreffen, aber schließt - wie bisher schon - andere Flüge nicht aus. Die beobachteten 26 Flüge gingen jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht dorthin. Nach den Berichten und Erfahrungen der letzten Jahre wurden die Adler regelmäßig im Winter entlang der Wörnitz auch nordöstlich des jetzigen Horstes gesehen, was eine Querung der potentiellen WEA Standorte wahrscheinlich werden lässt. Teichwirte aus Schwaben (Galgenweiher) berichteten ebenfalls von regelmäßigen Beutezügen an - aber auch bei Überflügen über -ihren Teichen.

Der darauffolgende Versuch der Autoren der saP, das Kollisionsrisiko des Seeadlers durch einen Vergleich der Flugzahlen mit dem Rotmilan zu relativieren, entbehrt schon deswegen jeder Grundlage, da es um völlig unterschiedliche Jagdmethoden bei beiden Arten geht. Der Rotmilan macht oft stundenlange Suchflüge in mittlerer Höhe und startet von dieser mittleren Flughöhe aus zum eigentlichen Jagdflug auf kleine Säugetiere, Amphibien oder auch Vögel. Der Seeadler ist eher ein Ansitzjäger, der stundenlang auf Beute warten kann, auch wenn er von Zeit zu Zeit als Aasfresser unterwegs ist oder bspw auch junge Kormorane direkt vom Nest erbeutet.

Dieser Vergleich zwischen den Flügen von Seeadler und Rotmilan hinkt daher nicht nur fachlich, er ist statistisch nicht zulässig und entspricht auch nicht den Vorgaben WEE bzw. den dazugehörigen Arbeitshilfen. Die Begründung eines nicht vorhandenen signifikant erhöhten Tötungsrisikos über die Messung von Aufenthaltswahrscheinlichkeiten funktioniert nur beim Rotmilan und ist auch nur zur Bewertung dieser Art gedacht und zulässig.

Aufgrund der vorliegenden Daten, 25 von 26 bzw. 26 von 26 Flügen im Prüfbereich der WEAn, davon zwei Flüge im Gefahrenbereich, in Verbindung mit den neuesten Erkenntnissen der Kollisionswahrscheinlichkeit und deren Folgen für die lokalen Populationen, die mit insgesamt etwa 40 Individuen in Bayern, als sehr klein anzusehen ist (LfU Brandenburg- Stand 07. Januar 2020), kommt man zu dem Ergebnis,

dass aufgrund der zu erwartenden Verschlechterung des Erhaltungszustands der Seeadlerpopulation eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die beiden WEAn nicht möglich ist.

Ansbach, 20.08.2020

Dr. Kluxen